

Bebauungsplan Nr. 48 „Kalsbach / Kotthausenhöhe“, 13. Änderung Gemeinde Marienheide

Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB

lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
B 1	Erörterungstermin	12.11.2015 frühz. Beteil.	Zum Erörterungstermin erschienen keine interessierten Bürger	Eine Stellungnahme erübrigt sich.	Es besteht kein städtebauliches Abwägungserfordernis.
T1	PLEDOC GmbH	30.10.2015 frühz. Beteil.	Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet keine Versorgungsanlagen befinden, die von PLEDOC verwaltet werden.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein städtebauliches Abwägungserfordernis.
T2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	30.10.2015 frühz. Beteil.	Die Bundeswehr ist nicht berührt und nicht betroffen. Es wird darauf hingewiesen, dass bauliche Anlagen einschl. untergeordneter Gebäudeteile eine Höhe von 30 m nicht überschreiten. Sollte diese Höhe überschritten werden, sollte vor Erteilung der Baugenehmigung eine Prüfung durch das Bundesamt erfolgen.	In den textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes, die auch für die 13. Änderung gelten, ist die max. Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt. Eine max. Gebäudehöhe von 11,00 m, bezugnehmend auf die Erschließungsstraße darf nicht überschritten werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung erübrigt sich.
T3	FB III-66 Tiefbau	02.11.2015 frühz. Beteil.	Es bestehen keine Bedenken.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen	Es besteht kein städtebauliches Abwägungserfordernis.
T4	Stadt Kierspe Der Bürgermeister	02.11.2015 frühz. Beteil.	Es werden keine Anregungen zum Bauleitplanverfahren vorgebracht. Umweltschutzrelevante Daten und Informationen sind nicht bekannt.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen	Es besteht kein städtebauliches Abwägungserfordernis.

T5	LVR Dezernat Finanz- und Immobilienmanagement Fachbereich Gebäude. Und Liegenschaftsmanagement	02.11.2015 frühz. Beteil.	Es besteht keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR. Es werden keine Bedenken gegen die Maßnahme geäußert. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Stellungnahme des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege gesondert einzuholen ist.	Das Rheinische Amt für Denkmalpflege wurde als Träger öffentlicher Belange gesondert am Bauleitplanverfahren beteiligt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung erübrigt sich.
T6	Amprion GmbH Betrieb / Projektierung Leitungen Bestandssicherung	04.11.2015 frühz. Beteil.	Es wird darauf hingewiesen, dass keine Höchstspannungsleitungen des Unternehmens im Planbereich verlaufen. Diese Stellungnahme betrifft nur die vom Unternehmen betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes. Für weitere Versorgungsanlagen sind die zuständigen Unternehmen zu beteiligen.	Im Bauleitplanverfahren werden alle Versorgungsunternehmen beteiligt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung erübrigt sich.
T7	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region West	05.11.2015 frühz. Beteil.	Seitens der Deutschen Bahn AG bestehen keine Anregungen oder Bedenken.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein städtebauliches Abwägungserfordernis.
T8	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	06.11.2015 frühz. Beteil.	Aus forstrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Anregungen und Hinweise werden nicht gegeben.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen	Es besteht kein städtebauliches Abwägungserfordernis.

T9	Bezirksregierung Köln ländliche Entwicklung, Bodenordnung	12.11.2015 frühz. Beteil.	Aus Sicht der allgem. Landeskultur und der Landentwicklung bestehen keine Bedenken. Planungen und Maßnahmen sind im Planbereich nicht vorgesehen.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung erübrigt sich.
T10	Zentrale Planung Unity Media NRW GmbH	13.11.2015 frühz. Beteil.	Gegen die Planung bestehen keine Einwände	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein städtebauliches Abwägungserfordernis.
T11	Bezirksregierung Arnsberg Bergbau und Energie in NRW	26.11.2015 frühz. Beteil.	Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Planfläche über dem auf Eisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Calsbach“ und über dem auf Bleierz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Barbara“ befindet. Die letzten Eigentümerinnen dieser Bergwerks Felder sind nicht mehr erreichbar. Bergbau ist im Plangebiet nach vorliegenden Unterlagen nicht umgegangen. Aus Bergbehördlicher Sicht werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Der Verwaltung liegen keine weiteren Erkenntnisse über den Bergbau in diesem Bereich vor. In der Begründung zur 13. Bebauungsplanänderung wird auf den Fundort der inzwischen erloschenen Bergwerksfelder "Calsbach" und "Barbara", mit der Maßgabe, bei den Erdarbeiten auf erkennbare Auswirkungen ehemaliger bergbaulicher Tätigkeiten zu achten, bereits hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung erübrigt sich.

T12	Industrie- und Handelskammer zu Köln	30.11.2015 frühz. Anteil	Die IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg, hat gegen diese Bauleitplanung keine Bedenken.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein städtebauliches Abwägungserfordernis
T13	Oberbergischer Kreis Der Landrat Amt für Planung und Straßen	04.12.2015 frühz. Anteil	Es bestehen gegen die von Ihnen vorgelegten Änderungen des Bebauungsplanes keine Bedenken. Der Brandschutz weist auf folgendes hin: Im Gewerbe- und Industriegebiet benötigt die Feuerwehr eine Löschwasser Versorgung von 3200 l/min. über einen Zeitraum von 2 Std. Soweit dem Brandschutz bekannt ist, gibt es da leichte Differenzen in der zur Verfügung stehenden Menge. Es ist zwischen der Gemeinde und dem Wasserversorger die tatsächliche Menge bzgl. des Löschwassers zu klären. Es wird auf den § 5 der BauO NRW verwiesen.	Die zur Verfügung stehende Löschwassermenge im Gewerbegebiet Kalsbach / Kotthäuserhöhe ist gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 auf einen Grundschutz von 1.600 l/Min. für einen Zeitraum von 2 Stunden ausgelegt. Diesen von der Gemeinde zu erbringenden Grundschutz gewährleisten einige im Gewerbegebiet verteilte Hydranten mit Leistungsfähigkeiten zwischen 1.750 l/min. und 1950 l/min. Darüber hinaus gehender Löschwasserbedarf für große Betriebe mit erhöhtem Brandrisiko wird zurzeit als Objektschutz angesehen und ist von den betroffenen Betrieben selbst sicherzustellen. Für den von der Änderung betroffenen Gewerbebetrieb ist das durch ein Brandschutzkonzept erfolgt. Die Löschwasserversorgung im Gewerbegebiet Kalsbach / Kotthäuserhöhe ist daher zurzeit gewährleistet. Eine Erhöhung des Grundschutzes auf 3200 l/min. für einen Zeitraum von 2 Stunden wäre allerdings anzustreben. Eine Abstimmung erfolgt in nächster Zeit mit den Stadtwerken Gummersbach und dem Aggerverband (siehe Vermerk).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Erhöhung des Grundschutzes auf 3200 l/min. für einen Zeitraum von 2 Stunden soll durch das angrenzende Trinkwassernetz der Stadtwerke Gummersbach bzw. durch eine tangierende Fernleitung des Aggerverbandes erfolgen.

Folgende beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

1	AG der Naturschutzverbände im Oberbergischen Kreis, H. Walter Schröder
2	Agger Energie
3	Aggerverband
4	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW
5	Bezirksregierung Köln, Dezernat 25
6	Bezirksregierung Köln, Dezernat 35
7	Bezirksregierung Köln, Dezernat 51
8	Bezirksregierung Köln, Dezernat 52

9	Bezirksregierung Köln, Dezernat 53
10	Bundesamt für Immobilienaufgaben
11	Deutsche Telekom Netzproduktion
12	Eisenbahn Bundesamt
13	Erzbistum Köln
14	Evangelische Kirche im Rheinland
15	Evangelische Kirchengemeinde Kotthausen
16	Evangelische Kirchengemeinde Müllenbachn
17	Finanzamt Gummersbach
18	Gemeinde Lindlar, Der Bürgermeister
19	Handwerkskammer zu Köln
20	Kreishandwerkerschaft Bergisches Land
21	Katholische Pfarrgemeinde Marienheide
22	Landesbetrieb Straßenbau NRW
23	Landwirtschaftskammer Rheinland
24	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege
25	LVR-Amt für Denkmalpflege
26	Nahverkehr Rheinland
27	OVAG Niederseßmar
28	Rheinischer Einzelhandels- und Dienstleistungsverband
29	Ruhrgas AG
30	RWE Energie AG Bergisch Land
31	SIREO Real Estate ASSET Management GmbH
32	Stadt Gummersbach, Der Bürgermeister
33	Stadt Meinerzhagen, Der Bürgermeister
34	Stadt Wipperfürth, Der Bürgermeister
35	Verkehrsverbund Rhein Sieg
36	Wehrbereichsverwaltung West
37	Wupperverband
38	BM 04 II-60, Gemeinde Marienheide
39	II-32, Gemeinde Marienheide